

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 30. September 2014

Streichung der Gemeindegremien per 31.12.2014 und gleichzeitige
Aufhebung der Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen
AHV/IV und die freiwilligen Gemeindegremien vom 8. Mai 1978 A2.3.1

Der Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag der Sozialbehörde vom 16. September 2014 und dem Antrag des Stadtrates vom 30. September 2014 und auf Art. 34 Ziff. 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung

BESCHLIESST:

1. Die Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen AHV/IV und die freiwilligen Gemeindegremien vom 8. Mai 1978 wird per 31. Dezember 2014 aufgehoben. Die Gemeindegremien werden per 1. Januar 2015 nicht mehr ausgerichtet.
 2. Mitteilung an:
 - Stadtrat
 - Sozialvorsteherin
 - Finanzvorstand
 - Bezirksrat Bülach
 - Stadtkanzlei
 - Sozialabteilung
- Antrag SR an GR Aufhebung Verordnung GZ 2014.09.30.docx



BERICHT

1. Ausgangslage

In der Schweiz besteht auf den verschiedenen Ebenen Bund, Kanton und Gemeinden das folgende Rentensystem:

a) Bund

- Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe AHV/IV als erste Säule (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung mit entsprechenden Verordnungen)
- Pensionskasse als zweite Säule (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge BVG sowie Bundesgesetz über die Freizügigkeit bei der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge FZG mit entsprechenden Verordnungen)
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung ELG mit entsprechender Verordnung (Ergänzungsleistungen)

b) Kanton

- Beihilfen (BH) aufgrund des ZLG (Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung, ZLG) mit Zusatzleistungsverordnung ZLV

c) Gemeinden

- Freiwillige Gemeindegzuschüsse aufgrund der gemeindeeigenen Bestimmungen bzw. Erlasse.

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht zu decken vermögen. Betagte, Hinterlassene und Behinderte sollen über die nötigen Mittel verfügen, um die Lebenshaltungskosten bestreiten zu können. Auf Zusatzleistungen besteht ein Rechtsanspruch. Sie sind ein massgeschneidertes Instrument, um für jede Rentnerin und jeden Rentner das verfassungsmässig garantierte Grundrecht auf Existenzsicherung zu gewährleisten.

2. Grundlagen für die Bezugsberechtigung

Anrecht auf Zusatzleistungen haben Personen, die Leistungen der AHV/IV (Renten, Hilflosenentschädigungen, IV-Taggelder über mehr als sechs Monate) beziehen, wenn die gesetzlich anerkannten Kosten die anrechenbaren Einnahmen überschreiten. Die Zusatzleistungen setzen sich zusammen aus Ergänzungsleistungen des Bundes (EL), kantonalen Beihilfen (BH), kantonalrechtlichen Zuschüssen (ZU) sowie Gemeindegzuschüssen (GZ). Die Leistungen werden von den Gemeinden ausgerichtet und von Bund (EL) und Kanton (EL, BH und ZU) mitfinanziert. Diese Bedarfsleistungen sind im kantonalen Gesetz über die Zusatzleistungen und in der Zusatzleistungsverordnung gere-



gelt. Dieses Gesetz stützt sich wiederum auf entsprechende Erlasse des Bundes. Die Gemeindegzuschüsse werden von den Gemeinden geregelt, wobei im Jahr 2012 insgesamt 51 Gemeinden im Kanton eine solche Leistung ausrichten.

Die EL sind bedarfsabhängige Sozialleistungen. Es besteht somit ein Rechtsanspruch darauf. Verschiedene persönliche wie wirtschaftliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen Anspruch geltend machen zu können. Namentlich muss ein Anspruch auf eine Grundleistung der AHV, IV oder Hilflosenentschädigung (HI) bestehen; Antragstellende müssen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

3. Berechnungssystem

Die Höhe der jährlichen Zusatzleistungen entspricht dem Ausgabenüberschuss in einer individuellen, teilweise schematisierten Bedarfsrechnung. Bei Personen, die nicht dauernd in einem Heim leben, werden ein Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt sowie die Wohnkosten (bis zu einer Höchstgrenze) als Kosten anerkannt. An Personen, die in Heimen leben, werden die Tagestaxe und ein Betrag für persönliche Ausgaben ausgerichtet. Darüber hinaus werden Kosten von Krankheit, Behinderung, Zahnbehandlung usw. teilweise oder ganz übernommen. Kantonale Zuschüsse (ZU) werden an Personen ausgerichtet, die in Spitälern oder Heimen leben und die trotz Anspruch auf Ergänzungsleistungen aufgrund eines erhöhten Bedarfs nicht gedeckte Restkosten aufweisen. Kantonale Beihilfen und Gemeindegzuschüsse werden nur an Personen in Privathaushalten ausgerichtet und unterscheiden sich von Ergänzungsleistungen durch erhöhte Pauschalbeträge beim Lebensunterhalt. Der Bezug von Ergänzungsleistungen setzt eine Karenzfrist bezüglich der Wohnsitzdauer in der Schweiz für ausländische Staatsangehörige voraus, die nicht aus dem EU-Raum stammen. Für Beihilfen und Gemeindegzuschüsse gelten für alle Antragstellenden Karenzfristen bezüglich der Wohnsitzdauer im Kanton resp. in der Gemeinde. Personen mit Zusatzleistungen zur AHV/IV erhalten einen Pauschalbetrag für die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung. Für das Jahr 2012 wurde diese Pauschale je nach Prämienregionen auf CHF 4'176 bis CHF 5'016 pro Jahr und pro Person ab dem 25. Altersjahr festgelegt. Für jüngere Bezugsberechtigte gelten reduzierte Ansätze. Diese Pauschale wird in monatlichen Raten mit den Zusatzleistungen ausbezahlt, aber im Rahmen des kantonalen Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) abgerechnet.

4. Das Existenzminimum von Zusatzleistungen und Sozialhilfe im Vergleich

Sowohl Zusatzleistungen als auch Leistungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe werden nach dem Bedarfsprinzip ausgerichtet. In nachstehender Tabelle werden die jährlichen Lebensbedarfsbeträge aufgelistet, welche seit Januar 2013 (EL) resp. Januar 2014 (BH) gelten. Als Lebensbedarf gilt grundsätzlich derjenige Betrag, der den Beziehenden nicht nur das Existenzminimum zum Überleben sichert, sondern ein würdiges Leben gewährleistet. Miete und Krankenkasse werden zusätzlich berücksichtigt. Zum besseren Verständnis werden die Beträge der Zusatzleistungen gesondert aufgeführt. Die SKOS-



Ansätze richten sich nach den Vorgaben, die ab dem 1. Januar 2014 gültig sind.

Lebensbedarf pro Jahr	EL seit 01.2013	BH seit 01.2014	GZ	Total	Vergleich SKOS-Grundbedarf
Einzelperson	19'210	2'424	4'800	26'434	11'832 (12 x 986)
Ehepaar	28'815	3'636	5'580	38'031	18'108 (12 x 1'509)
plus 1 Kind	39'850	4'846	6'180	50'876	22'008 (12 x 1'834)
plus 2 Kinder	48'885	6'056	6'780	61'721	25'320 (12 x 2'110)
plus 3 Kinder	55'575	6'863	7'380	69'812	28'632 (12 x 2'386)
plus 4 Kinder	55'575	7'670	7'980	71'225	31'944 (12 x 2'662)

Legende:

EL = Ergänzungsleistungen

BH = Beihilfen

GZ = Gemeinde- und Mietzinszuschüsse

SKOS = Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe

Die Betragshöhe des Lebensbedarfs der EL ist unveränderbar; diese Zahlen gelten schweizweit für jede Gemeinde und jeden Bezüger gleich. Der Betrag wird alle 2 Jahre leicht erhöht. Die Betragshöhe der BH und GZ variiert je nach Ausgabenüberschusshöhe sowie des effektiven Mietzinsbetrags. Gemäss ELG gelten für anrechenbaren Mietzinshöhen bei Einzelpersonen brutto CHF 1'100 und bei Ehepaar mit oder ohne Kinder brutto CHF 1'250 pro Monat.

Der Unterschied der Lebensbedarfsbeträge zwischen Zusatzleistungen und Sozialhilfe ist hauptsächlich dadurch zu erklären, dass es sich um zwei Leistungen mit verschiedenen Zielsetzungen handelt. Während die Zusatzleistungen wie eine Sozialversicherungsrente *unbefristet* ein angemessenes und würdiges Leben im Alter, bei Invalidität oder Hinterlassenschaft zu gewährleisten haben, stellt die Sozialhilfe von der Idee her die finanzielle Existenz in Notfällen für eine *befristete* Zeit sicher.

5. Gemeindezuschüsse in Opfikon

Die Gemeinden können freiwillig, also zusätzlich zu den kantonalen BH, Gemeindezuschüsse gewähren. Diese freiwillige Leistung wird im Kanton Zürich durch 51 von 171 (Stand 2012) Gemeinden ausgerichtet. Verschiedene Gemeinden haben in jüngster Zeit Vorstösse zur Abschaffung auf Gemeindeebene eingereicht resp. bereits umgesetzt.

Die Stadt Opfikon richtet ebenfalls freiwillig Gemeinde- und Mietzinszuschüsse an Bezügerinnen und Bezüger aus. Die diesbezügliche Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe wurde vom Grossen Gemeinderat (Parlament) am 8. Mai 1978 erlassen.

Es besteht eine Vermögensfreigrenze von CHF 37'500 bei Einzelpersonen resp. CHF 60'000 bei Ehepaaren (mit Kindern erhöht sich diese um CHF 15'000) gemäss ZLG. Die Bezugsberechtigung für Gemeindezuschüsse der Stadt Opfikon ist gegeben, wenn

- die Voraussetzungen zum Bezug der Ergänzungsleistungen sowie der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe erfüllt sind;
- der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen seinen bzw. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Opfikon hat.



Im Jahr 2013 wurden die folgenden Transaktionen vorgenommen:

Zahlen 2013	Fälle	Brutto CHF	Rückerstattungen* CHF	Netto CHF
AHV-Bezüger	138	304'713	31'343	273'370
IV-Bezüger	69	142'450	7'092	135'358
Hinterlassene	5	14'709	395	14'314
Gesamttotal Gemeindegzuschüsse	212	461'872	38'830	423'042

*inkl. Erlasse und Abschreibungen von Rückerstattungen
total Fälle Zusatzleistungen (Dossiers) per 31.12.2013: 476

In den Vorjahren 2012 und 2011 betrug der Nettoaufwand für Gemeindegzuschüsse total CHF 450'994 bzw. CHF 401'421.

6. Folgen bei Abschaffung Gemeindegzuschüsse

Mit dem kantonalen Gesetz über die Zusatzleistungen vom 7. Februar 1971 wurden die früheren Gesetze im Bereich der Invalidenfürsorge ersetzt. Die Leistungen wurden ausgebaut und das damalige Anliegen, invaliden Personen einen Zuschuss zu gewähren, auf kantonaler Ebene Rechnung getragen. Dass die heute bestehende kommunale Regelung trotzdem die Jahre überdauerte und auch auf die Altersrentner ausgeweitet wurde, erklärt sich mit der lange Zeit noch weit verbreiteten mangelnden Altersfürsorge. Heute sollen neben den AHV-Renten die Leistungen der Pensionskassen und auch privates Vermögen den Lebensabend sichern. Für diejenigen Personen, welche dennoch über ungenügende Mittel verfügen, reichen die von Bund und Kanton ausgerichteten Zusatzleistungen und Beihilfen aus. Im Weiteren besteht für Bedürftige ein gut ausgebautes soziales Netz. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die künftige Nichtausrichtung der Gemeindegzuschüsse zu höheren Ausgaben bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe führen wird.

Es wird anerkannt, dass die Gemeindegzuschüsse für die Einwohnerinnen und Einwohner von Opfikon, welche über ein sehr knappes monatliches Budget verfügen, eine kleine, aber doch wichtige Unterstützung darstellen. Für die einzelnen Beziehenden wird deshalb die Abschaffung der Gemeindegzuschüsse leicht spürbar sein.

Unter diesen Aspekten kann die bald 40jährige, auch inhaltlich nicht mehr zeitgemässe Verordnung ersatzlos aufgehoben werden. Von einem Sozialabbau kann keinesfalls die Rede sein, da die marginalen freiwilligen Gemeindebeiträge keine existenzsichernde Funktion aufweisen und den betriebenen Verwaltungsaufwand nicht mehr rechtfertigen.

7. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt

die Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die freiwilligen Gemeindegzuschüsse vom 8. Mai aufzuheben und die Gemeindegzuschüsse auf den 31. Dezember 2014 zu streichen.





Opfikon, 30. September 2014
Antrag SR an GR Aufhebung Verordnung GZ 2014.09.30.docx

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

P. Remund

H.R. Bauer